

planova.

Datum Luzern, 25.03.2011
 Auftragsnummer 628273
 Sachbearbeiter
 Bewerbernummer

Einsatzvertrag

Dieser Einsatzvertrag bildet zusammen mit dem Rahmeneinsatzvertrag den Arbeitsvertrag. Ihr Temporäreinsatz wird wie folgt bestätigt:

Einsatzfirma Beer AG , Schulrain 9 , 6276 Hohenrain
 Tel. 041 910 44 48

Arbeitsort 6276 Hohenrain
 Wird der Einsatzort in eine andere Gemeinde verlegt, ist der Mitarbeiter verpflichtet planova zu informieren.

Treffpunkt Werkhof, Hohenrainstrasse 56, 6280 Hochdorf
1. Arbeitstag

Sich wenden an Herr Fabian Honauer - 079 667 90 56

Einsatz als Bauarbeiter C

Einsatzbeginn 30.03.2011 - 06.40 Uhr

Vorgesehene Einsatzdauer maximal 3 Monate

Kündigungsfrist 7 Tage, d.h. jeweils Freitag auf Freitag
 - 1 Monat ab dem siebten Monat des ununterbrochenen Einsatzes

Arbeitszeit 40.5 h

Bruttolohn pro Stunde

| | | |
|------------------------------|------------|--------------|
| Grundlohn | CHF | 24.95 |
| 10.6% Ferien | CHF | 2.73 |
| 3.17% Feiertagsentschädigung | CHF | 0.79 |
| 13. Monatslohn 8.33% | CHF | 2.37 |
| Bruttolohn | CHF | 30.84 |

Die Einsatzfirma untersteht dem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag "LMV Bauhauptgewerbe (ohne Genf)".

Die Arbeitnehmerbeiträge gemäss GAV betragen:

Weiterbildung und Vollzug: 0.70 % von AHV-Lohn
 Flexibler Altersrücktritt: 1.30 % von AHV-Lohn

Mit Unterschrift auf diesen Einsatzvertrag bestätigt der Temporäre Mitarbeiter ein Exemplar des Rahmenarbeitsvertrages erhalten, gelesen und verstanden zu haben.


 planova human capital ag

 Arbeitnehmer/in



EJPD Meldeverfahren
DFJP Procédure d'annonce: enregistrement
DFGP Procedura di notifica: registrazione

Schritt 5: Meldung Kontrollieren

Die Meldung wurde erfolgreich gesendet. Ihre Meldung wird in den nächsten Tagen vor der zuständigen Behörde bearbeitet werden. Bei Rückfragen können Sie sich an diese Behörde wenden:

Zuständige Behörde: Wirtschaft und Arbeit (wira)
Industrie- und
Gewerbeaufsicht
Bürgenstrasse 12
6002 Luzern
0041 (0)41 228 61 64
flam@lu.ch

Angaben zur Meldung

Meldungsnummer 1057915
Meldungsdatum 25.03.2011

Angaben zum schweizerischen Arbeitgeber

Arbeitgeber planova human capital ag
Wirtschaftszweig Personenverleih
Strasse/Nr. Hallwilerweg 5
PLZ/Ort 6003 Luzern Zustellkreis

Aufenthalt und Einsatzort

| Arbeitsbeginn | Arbeitsende | Arbeitsbeginn | Arbeitsende | Arbeitsbeginn | Arbeitsende |
|---------------|-------------|---------------|-------------|---------------|-------------|
| 30.03.2011 | 28.05.2011 | | | | |

Total Kalendertage: 60

Einsatzort Beer AG, Einsatz auf Baustellen im ganzen Kt. LU

Adresse 6276 Hohenrain

Gemeldete Arbeitnehmer

| Name | Vorname | Geburtsdatum | Staatsangehörigkeit |
|------|---------|--------------|---------------------|
|------|---------|--------------|---------------------|

Neue Meldung

Amt für Migration und
Integration Kanton Aargau
Bahnhofstrasse 88
Postfach
5001 Aarau

E-Mail; meldestelle.mika@ag.ch

Tel.: 0041(0)62 835 18 60

Fax: 0041 (0)62 835 18 99

Arbeitgeber
Strasse Nr.
PLZ Ort

Meldungs-Nr: XXX XXX

Referenz-Nr: AG K

Datum Entscheid:

24.08.2015

MELDEBESTÄTIGUNG DER ERWERBSTÄTIGKEIT VON ENTSANDTEN ARBEITNEHMERN

Betreffend:

ZEMIS-Nr.: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit

Lohn, berufliche Qualifikation, Gewerbe, ausgeübte Tätigkeit

XXXXX

XXXXXX

XX XX XXXX; Land

Einsatzdauer: 14.09.2015 bis 17.09.2015

Einsatzort: 5034 Suhr

Genauere Bezeichnung: **Strasse**

Zweck der Dienstleistung: IT Dienstleistung

Diese Bestätigung gilt als Beleg dafür, dass die Meldung gemäss den oben erwähnten Angaben erfolgt ist. Sie stellt hingegen keine Genehmigung allfälliger Abweichungen von den gesetzlichen Meldefristen dar. Bitte beachten Sie dazu die allfälligen Hinweise auf dieser Bestätigung. **Meldeverstösse können sanktioniert werden.** Vorbehalten bleiben auch die wirtschafts-, gesundheits- und gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie weitere mit der Berufsausübung verbundenen Auflagen.

Dieses Dokument bestätigt nicht die Konformität des angegebenen Lohnes mit den minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen in der Schweiz (Artikel 2 Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne; SR 823.20). Informationen im Internet über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen sind abrufbar unter www.entsendung.admin.ch.

Im Kalenderjahr 2015 haben Sie 12 Tage verbraucht (nicht rechtsverbindliche Auskunft).

Pro Kalenderjahr haben Sie 90 Tage zur Verfügung. Die Dienstleistungserbringung an mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird durch die am Einsatzort zuständige kantonale Behörde erteilt.

Mit freundlichen Grüssen
Amt für Migration und Integration Kanton Aargau

Team Meldestelle

Deutschland**Ländercode 276****1. Allgemeines**

Deutsche Staatsangehörige tragen Familien- und Vornamen.

2. Namensführung der Ehegatten

Bei Eheschliessung sollen die Ehegatten einen der beiden Nachnamen (oder Geburtsnamen) zum Ehenamen bestimmen. Andernfalls führen beide ihre zuvor geführten Namen weiter.

Wer einen Ehenamen annimmt, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen bisherigen Namen (oder Geburtsnamen) (mit Bindestrich) voranstellen oder anhängen. Diese Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden.

Die Anzahl der Einzelnamen in dem zusammengesetzten Namen darf jedoch zwei nicht überschreiten.

3. Namensführung der Kinder

Das Kind miteinander verheirateter Eltern erhält den gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) der Eltern. Falls diese keinen gemeinsamen Familiennamen führen oder im Falle von nicht miteinander verheirateten Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht bestimmen sie den Namen des Vaters oder der Mutter zum Familiennamen. Ein Doppelname, gebildet aus Vater- und Muttername, ist hierbei nicht möglich. Die Bestimmung des Familiennamens gilt auch für die weiteren gemeinsamen Kinder, die später geboren werden.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben auch kein gemeinsames Sorgerecht, erhält das Kind den Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils.

4. Besonderes

-

5. Beispiele

Heirat von Manfred Schmidt – Ulrike Lorenz

Gewählter Ehenamen: Schmidt

Namensführung des Ehemannes (dito Registrierung in der Schweiz):
Manfred Schmidt

Namensführung der Ehefrau (dito Registrierung in der Schweiz):

Ulrike Schmidt oder
Ulrike Schmidt-Lorenz
Ulrike Lorenz-Schmidt

Lorenz ist in diesen Fällen der sogenannte Begleitname. Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem schweizerischen Allianznamen, der freiwillig an den Ehenamen angehängt werden kann. Der Begleitname ist ein Bestandteil des amtlichen Namens.

Gewählter Ehename: Lorenz

Namensführung des Ehemannes (dito Registrierung in der Schweiz):

Manfred Lorenz oder
Manfred Lorenz-Schmidt oder
Manfred Schmidt-Lorenz

Namensführung der Ehefrau (dito Registrierung in der Schweiz):

Ulrike Lorenz

Es wird kein Ehenamen gewählt:

Namensführung des Ehemannes (dito Registrierung in der Schweiz):

Manfred Schmidt

Namensführung der Ehefrau (dito Registrierung in der Schweiz):

Ulrike Lorenz

Kinder

Die Kinder des Ehepaars Schmidt und Lorenz tragen je nach gewähltem Ehenamen oder nach Wahl (falls kein Ehenamen gewählt wurde) Schmidt oder Lorenz zum Familiennamen, also (dito Registrierung in der Schweiz):

Holger Schmidt oder
Holger Lorenz

Einwohnerregister:

HI = Amtlicher Name (Näf)

NI = Name ausländischer Pass (Martin)

Info Einwohner

Näf, Sarah

Übersicht **Namen** Adressen Zivilstand Aufenthalt/Schriften Ausweise Zuzug/Wegzug/Tod Rechte Pflichten Arbeitgeber/Beruf Intern

Anrede Geschlecht weiblich

Amtlicher Name Vorname

Lediger Name

Allianz-/Adressiername

Rufname

Name ausl. Pass Name Deklaration

Vornamen ausl. Pass Vornamen Deklaration

MUSTER

ZEMIS: Hauptidentität (HI) = Zürcher

ZEMIS - Zentrales Migrationssystem (Produktion)
 Person AuG Dossierverwaltung

Für diese Person sind Nebenidentitäten vorhanden!

Person-ID: [] ZEMIS BFM-Nr. [] Kant. Ref. MIGRA [] Gde. Ref. []
 Name: Zürcher Geburtsdatum [] Geb. datum bis [] Phonetik []
 Vorname: Erika Staatsangehörigkeit [] Geschlecht [] Bereich []

Person
 Personendaten
 AuG
 Letzte Geschäftsmutation AuG: 206 03.12.12 520749

Zürcher, Erika | Weiblich | DEU | Zivilstandsregister
 Mustermann, Erika | Weiblich | DEU | Reisedokument

Personalien AuG Adressen Erwerb AuG Bemerkungen

= Hauptidentität
 Identifikatoren:
 Personen-ID: [] BFM-Nr.: []
 Bereich: A Kant. Ref. MIGRA: AG ELAR
 Personenstatus: AuG Aktiv Kant. Ref. Asyl: []
 AHVN13: [] Gde. Ref.: []

Personendaten:
 Identifikationsart nach: Zivilstandsregister
 Name: Zürcher
 Vorname: Erika
 Geburtsdatum: 12.08.1964
 Geschlecht: Weiblich Zivilstand: verheiratet
 Staatsangehörigkeit: Deutschland
 E-Mail: []
 Geburtsort in der Schweiz: []
 Geburtsort im Ausland: Land: Deutschland
 Ort: Berlin
 Name Mutter: []
 Vorname Mutter: []

ZEMIS: Nebenidentität (NI) = Mustermann

ZEMIS - Zentrales Migrationssystem (Produktion)
 Person AuG Dossierverwaltung

Person-ID: [] ZEMIS BFM-Nr. [] Kant. Ref. MIGRA [] Gde. Ref. []
 Name: Zürcher Geburtsdatum [] Geb. datum bis [] Phonetik []
 Vorname: Erika Staatsangehörigkeit [] Geschlecht [] Bereich []

Person
 Personendaten
 Nebenidentität
 Mustermann, Erika
 Zürcher, Erika
 Adressen
 Bemerkungen
 AuG
 Letzte Geschäftsmutation AuG: 206 03.12.12 520749

Zürcher, Erika | Weiblich | DEU | Zivilstandsregister
 Nebenidentität (Name nach Reisedokument): Mustermann, Erika | Weiblich DEU | Reisedokument

Personalien AuG

Identifikatoren:
 Personen-ID: [] BFM-Nr.: []
 Bereich: AuG Kant. Ref. MIGRA: []
 Personenstatus: AuG Kant. Ref. Asyl: []
 AHVN13: [] Gde. Ref.: []

Personendaten:
 Identifikationsart nach: Reisedokument
 Name: Mustermann
 Vorname: Erika
 Geburtsdatum: 12.08.1964
 Geschlecht: Weiblich Zivilstand: verheiratet
 Staatsangehörigkeit: Deutschland
 E-Mail: []
 Geburtsort in der Schweiz: []
 Geburtsort im Ausland: Land: Deutschland
 Ort: Berlin
 Name Mutter: []
 Vorname Mutter: []

Nebenidentitätsart: Name nach Reisedokument

Einwohnerregister:

Amtlicher Name = HI (Zürcher)

Name ausländischer Pass = NI (Mustermann)

The screenshot shows a web application window titled "Info Einwohner". At the top left, there is a German flag and the name "Zürcher, Erika". Below this is a navigation bar with tabs: "Übersicht", "Namen", "Adressen", "Zivilstand", "Aufenthaltschriften", "Ausweise", "Zuzug/Wegzug/Tod", "Rechte", "Pflichten", "Arbeitgeber/Beruf", and "Intern". The "Namen" tab is active. The form contains the following fields:

| | | | |
|------------------------|------------|----------------------|----------|
| Anrede | Frau | Geschlecht | weiblich |
| Amtlicher Name | Zürcher | Vornamen | Erika |
| Lediger Name | Gabler | Rufname | Erika |
| Allianz-/Adressiername | | Name Deklaration | |
| Name ausl. Pass | Mustermann | Vornamen Deklaration | |
| Vornamen ausl. Pass | Erika | | |

A large, semi-transparent watermark "MUSTER" is overlaid diagonally across the center of the screenshot.

Aarau, 30. November 2010 / shc

ZEMIS-Nr.:
ZAR-Nr.:

Kant. Ref.-Nr.: AG ELAR

CH-Vertr.: Lima

Verfügung

Migrationsamt Kanton Aargau, gestützt auf Artikel 40 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, verfügt:

ERMÄCHTIGUNG ZUR VISUMERTEILUNG (EINREISEERLAUBNIS)

Namen und Ledigennamen: J
Vornamen: J
Geb.-Datum: 1981 Geschlecht (w/m): w Zivilstand: ledig
Staatsangehörigkeit: Peru
Beruf:
Adresse im Ausland: PE - Lima

Adresse im Inland:

4800 Zofingen

Zulassungscode: 3673

Aufenthaltszweck: Vorbereitung der Heirat / Eintragung Partnerschaft

Aufenthaltsdauer: 6 Monate zur Heirat, anschliessend Familiennachzug

Gültigkeitsdauer des Visums:

Diese Ermächtigung erlischt am: 29.05.2011

Bedingungen: Gültiges Reisedokument

Bemerkungen: Gilt gleichzeitig als Aufenthaltsbewilligung.

Migrationsamt Kanton Aargau

Auszug aus den ausländerrechtlichen Vorschriften: Der Ausländer hat sich innert 14 Tagen nach der Einreise, jedoch spätestens vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, bei der für den Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle zur Regelung des Aufenthalts anzumelden. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften. Der Ausländer sowie sein Arbeitgeber sind verpflichtet, der Migrationsbehörde über alles, was für den Entscheid über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung massgebend sein kann, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Die Aufenthaltsbewilligung kann verweigert oder widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen (z.B. gerichtliche Verurteilungen im Ausland oder in der Schweiz) erwirkt hat. Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften oder Verfügungen der Behörden sind strafbar gemäss Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer. Ausserdem kann der fehlbare Ausländer ausgewiesen werden.

Der Gesuchsteller hat den Ausländer anzuweisen, bei der erwähnten schweizerischen Vertretung das Einreisevisum einzuholen. Diese Ermächtigungskopie berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

Es ist keine grenzürtliche Untersuchung erforderlich.

Geht an:

Gemeinde

Verpflichtungserklärung

| | |
|--------------------|---|
| Garant/in | |
| Name/Vorname(n) | / |
| Adresse/PLZ Ort | / |
| Telefonnummer/Mail | |
| Nationalität | |

| | |
|------------------------|---|
| Besucher/in | |
| Name/Vorname(n) | / |
| Beziehung zu Garant/in | |

| | | | |
|-------------------------|---|-----------------------------------|--|
| Abklärungen | | | |
| Betreibungsamt | Offene Betreibungen | CHF | |
| | Verlustscheine | CHF | |
| Steueramt | Erwerbseinkommen | CHF | |
| | Reineinkommen | CHF | |
| | Steuerbares Einkommen | CHF | |
| | Steuerbares Vermögen | CHF | |
| | Wertschriften | CHF | |
| | Schulden (bitte Angeben ob Hypothek, Kredit etc.) | CHF | |
| | Reinvermögen | CHF | |
| | Steuerveranlagung 20 | | <input type="checkbox"/> definitiv <input type="checkbox"/> provisorisch |
| Finanzverwaltung | Offene Steuern 20 | CHF | Fällig am |
| | | | |
| Bereich Soziales | Sozialhilfebezüger | <input type="checkbox"/> ja, seit | <input type="checkbox"/> nein |
| | Bezogene Sozialhilfe per | CHF | |

| | |
|------------|-------|
| 25.09.2018 | Visum |
|------------|-------|



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Vertretung / Migrationsbehörde / Grenzposten

N° EVA 1
N° EVA 2
N° EVA 3
N° EVA 4

Eine durch den Garanten im Namen
des Besuchers abgeschlossene
Reiseversicherung wird verlangt
 Ja Nein

Stempel

Verpflichtungserklärung

Bitte Hinweise auf der folgenden Seite lesen. Bitte blauen oder schwarzen Kugelschreiber verwenden und in **Blockschrift** ausfüllen.

| 1. Besucher/in (Garantienehmer/in) Durch die eingeladene(n) Personen auszufüllen | | | | |
|--|---|---|---|---|
| Name: | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Vorname(n): | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Geburtsdatum: (Tag/Monat/Jahr) | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Nationalität(en): | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Pass-Nr.: | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Strasse, Nr.: | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Wohnort/Land: | 1 | 2 | 3 | 4 |

Dauer des geplanten Aufenthalts:

Wie lange soll das Visum gültig sein? (Benützungsdauer): Monat(e):

| 2. Garant/in Durch die eingeladene(n) Personen auszufüllen und durch den/die Garant/in zu ergänzen | | | |
|--|-------------------|----------------------------|----------------------------|
| Name: | Vorname: | Geburtsdatum: | |
| Nationalität(en): | Ausländerausweis: | <input type="checkbox"/> B | <input type="checkbox"/> C |
| ZAR- oder ZEMIS-Nr.: | | | |
| Strasse, Nr.: | | PLZ, Ort: | |

Erklärung des/der Garanten/in: Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns unwiderruflich, bis zu einem Betrag von 30'000 Schweizer Franken sämtliche ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt (einschliesslich Unfall, Krankheit und Rückreise) zu übernehmen, die den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sowie privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der oben unter Ziffer 1 aufgeführten Personen entstehen. Ich bin / Wir sind mit den auf der folgenden Seite dieses Formulars aufgeführten weiteren Bedingungen einverstanden.

Die Garantin/Der Garant: PLZ, Ort: Datum: Unterschrift:

Ehegattin/Ehegatte: PLZ, Ort: Datum: Unterschrift:

| 3. Stellungnahme der zuständigen kantonalen oder kommunalen Amtsstelle | |
|---|-------------------------------|
| Die zuständige Amtsstelle erklärt, dass nach ihrer Einschätzung der/die Garant/in in der Lage ist, den eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen: | |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Für den Fall, dass der Abschluss einer Reiseversicherung, unterzeichnet durch den Garanten, lautend auf den Namen der gesuchstellenden Person vorliegt (s. Rubrik oben rechts): zuständige Behörde erklärt, dass die Reiseversicherung i. S. v. Art. 10 Abs. VEV zweckmässig ist: | |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

Bemerkungen:

Unterschrift und Stempel:

Die Verpflichtungserklärung ist nur gültig mit Amtsstempel und Unterschrift der zuständigen kantonalen oder kommunalen Amtsstelle!

4. Umfang der Verpflichtung und wichtige Hinweise

- Die für die Visumerteilung zuständige Behörde kann zur Kontrolle der Einreisevoraussetzungen und der Aufenthaltsumstände einer Ausländerin oder eines Ausländers die unterzeichnete Verpflichtungserklärung einer solventen natürlichen oder im Handelsregister eingetragenen juristischen Person (Garantin) in der Schweiz verlangen. Diese Verpflichtung kann nur von Schweizerbürgerinnen und -bürgern oder des Fürstentums Liechtenstein, welche in einem der beiden Staaten wohnen oder Ausländerinnen und Ausländern mit einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung abgegeben werden (Art. 33 und 34 AuG).
- Der Garant bzw. die Garantin kann sich pro Verpflichtungserklärung für höchstens zehn gemeinsam ein- und ausreisende Personen verpflichten. (Art. 8 Abs. 5 VEV).
- Mit Unterzeichnung dieser Erklärung verpflichtet sich der Garant oder die Garantin, im Sinn einer unwiderruflichen Schuldanererkennung bis zu einem Betrag von 30 000 Franken sämtliche ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit, sowie die Rückreise zu übernehmen, die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers entstehen (Art. 8 Abs. 1 VEV).
- Die Verpflichtung wird mit dem Datum der Visa Ausstellung wirksam und endet mit der Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers aus der Schweiz, jedoch spätestens 12 Monate nach der Einreise. Die in diesem Zeitraum entstandenen ungedeckten Kosten können während fünf Jahren nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden (Art. 8 Abs. 3 et 4 VEV).
- Die zuständigen Behörden können zur Identitätsprüfung und zur Überprüfung der Angaben insbesondere die folgenden Unterlagen verlangen:
 - Identitäts- und Ausländerausweise,
 - Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister,
 - Lohnabrechnungen,
 - Bankkontoauszüge,
 - Steuereinschätzung.
- Der Garant bzw. die Garantin ermächtigt die zuständigen Behörden, bei den Betreibungs- und Steuerregistern sowie bei Polizeibehörden sachdienliche Auskünfte einzuholen (Art. 9 VEV).
- Eine positive Stellungnahme der kantonalen Behörden zur Verpflichtungserklärung verleiht keinen Anspruch auf die Visumerteilung.
- Gegen eine negative Stellungnahme der zuständigen kantonalen Behörden zu dieser Verpflichtungserklärung kann keine Beschwerde erhoben werden. Nur gegen die formelle Visumverweigerung des Bundesamts für Migration besteht eine Beschwerdemöglichkeit (Art. Art. 54 Abs. 1 VEV). Wird ein Visum verweigert (Art. 12 Abs. 2 VEV) oder aufgehoben oder widerrufen (Art. 19 VEV), so erlässt das Bundesamt für Migration, Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern, auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers eine gebührenpflichtige Verfügung. Auf das Begehren wird erst nach Leistung eines Kostenvorschusses eingetreten.
- Bei nicht visumpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die nicht aus Staaten der EFTA oder der EU stammen, können die Grenzbehörden eine Verpflichtungserklärung verlangen (Art. 7 Abs. 2 VEV). Die Verpflichtung gilt dann für zwölf Monate (in Analogie zu Art. 7 Abs. 2 VEV).

5. Hinweise zur Reiseversicherung

- Unabhängig vom Verfahren der Verpflichtungserklärung, muss die visumgesuchstellende Person nachweisen, dass sie Inhaberin einer zweckmässigen und gültigen Reiseversicherung ist (Art. 10 Abs. 1 VEV). Die Vertretung verzichtet auf den Abschluss einer Reiseversicherung, wenn die gastgebende Person oder der Garant in der Schweiz eine Reiseversicherung im Namen der gesuchstellenden Person unterzeichnet hat.
- Die Reiseversicherung muss allfällige Kosten einer Zurückverbringung ins Herkunftsland aus medizinischen Gründen, die Kosten einer medizinischen Behandlung oder dringender Spitalbehandlungen decken. Die Minimaldeckung dieser Kosten ist € 30'000.00

Das unterzeichnete Formular ist zur Kontrolle an die zuständige kantonale oder kommunale Migrationsbehörde weiterzuleiten. Die schweizerische Vertretung wird über das Ergebnis der Kontrolle orientiert. Auskünfte erteilen die kantonalen Migrationsbehörden und das Bundesamt für Migration (BFM).